

## Kirchenrechtsgeschichte und Kirchenrecht Musterlösung

### Aufgabe I (7 Punkte)

**Canon 29 des Konzils von Chalkedon (451) lautet wie folgt** (zitiert nach: Joseph Wohlmuth (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 1: Konzilien des ersten Jahrtausends, 3. Aufl., Paderborn u.a. 2002, S. 101):

Verbot, einen Bischof, der von seinem Stuhl abgesetzt wird,  
zum Presbyterium zu zählen

5 Die hohen und angesehenen kaiserlichen Kommissare sprachen: „Wie denkt die heilige Synode über die Bischöfe, die zwar vom hochwürdigen Bischof Photius ordiniert, vom hochwürdigen Bischof Eustathius aber wieder abgesetzt worden sind und nach der Ausübung ihres Bischofsamtes Presbyter sein mußten?“

10 Die hochwürdigen Bischöfe Paschasinus und Lucentius und der Presbyter Bonifatius, Vertreter des Apostolischen Stuhles von Rom, sprachen: „Einen Bischof in den Rang eines Presbyters zu versetzen, ist ein Sakrileg. Wenn Bischöfen aus gerechtem Grund die Ausübung des Bischofsamtes verwehrt wird, dürfen sie auch nicht die Stelle eines Presbyters einnehmen. Sind sie ohne irgendeine Schuld von ihrer hohen Stellung entfernt worden, sollen sie zur Bischofswürde zurückkehren.“

15 Der hochwürdige Erzbischof von Konstantinopel, Anatolius, antwortete: „Sie, von denen man sagt, sie seien von der Bischofswürde zum Stand des Presbyters abgestiegen, sind selbstverständlich auch nicht der Ehre des Presbyterats würdig, falls sie mit guten Gründen verurteilt werden. Sind sie aber ohne guten Grund in die niedrigere Stellung eingestuft worden, dann ist es im Falle ihrer erwiesenen Unschuld ihr Recht, sowohl die Würde als auch das Priestertum ihres Bischofsamtes zurückzuerhalten.“

#### 1. Fassen Sie bitte die Quelle zusammen. (2 Punkte)

Im Text wird eine Diskussion wiedergegeben. Die «kaiserlichen Kommissare» stellen die Frage, wie die Situation zu beurteilen ist, dass jemand als Bischof ordiniert und später abgesetzt wurde und fortan als Presbyter wirken sollte. Die «Vertreter des Apostolischen Stuhles von Rom» antworten, dass die Versetzung eines Bischofs in den Presbyter-Rang ein Sakrileg sei. Wenn jemand zu Recht aus dem Bischofsamt entfernt wird, sei er auch nicht des Presbyteriums würdig. Wenn die Entfernung zu Unrecht erfolgte, muss der Bischof wieder eingesetzt werden. Der Erzbischof von Konstantinopel bestätigt diese Position.

#### 2. Erklären Sie bitte die getroffene Regelung vor dem Hintergrund des römisch-katholischen Amtsverständnisses. Beziehen Sie in Ihre Argumentation die Bedeutung der „Weihe“ ein. (5 Punkte)

Die «Weihe» ist ein Sakrament, mit dem ein Mann aus dem Stand der Laien in den Stand der Kleriker gehoben wird. Kleriker *ministri sacri* (geistliche Diener). Als solche haben sie Teil an der *sacra potestas*. Die Weihe vermittelt die Befähigung zum Handeln im Rahmen der drei *munera* (Lehrdienst, Heiligungsdienst, Leitungsdienst), der Auftrag zur Ausübung eines konkreten Amtes wird mit der *missio canonica* erteilt. In der Gegenwart kennt die Kirche

drei Weihestufen: die Diakonweihe, die Priesterweihe und die Bischofsweihe (Can. 1009 § 1 CIC). Mit jeder dieser Stufen sind eigene Aufgaben, Rechte und Pflichten verbunden (Can. 1008 CIC). Die Konzilsnorm von Chalkedon befasst sich mit dem Szenario, dass ein Bischof abgesetzt wird und stattdessen als Presbyter (Priester) wirken soll. Das würde praktisch einer Herabstufung in der Weihe entsprechen. Als Sakrament, d.h. als sinnlich erfahrbares Zeichen der Göttlichkeit, ist die gültig erfolgte Weihe unauflöslich (Can. 290 CIC). Zwar können, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt, auch heute Bischöfe versetzt (Can. 190 § 2 CIC) oder abgesetzt (Can. 193 § 1 CIC) werden. Dem entspricht es, dass man einen Bischof nach der vorliegenden Norm nicht ohne «gerechten Grund» aus seinem Amt entfernen darf. Ein solcher genügender Grund kann nur in einer schwerwiegenden Verletzung der Pflichten bestehen, wenn der Bischof des Amtes nicht mehr würdig ist. Wenn ein Bischof sich nun so falsch verhält, dass ihm die Würde fehlt, um der Bischofsweihe gerecht zu werden, kann er nicht gleichzeitig die Amtswürde des Priesters besitzen. In diesem Fall verliert er den klerikalen Stand insgesamt (Can. 194 , 290 ff. CIC). *[Verweise auf den Codex Iuris Canonici sind für die Bewertung nicht erforderlich. Entscheidend ist die richtige Argumentation mit den zu Grunde liegenden Prinzipien.]*

## Aufgabe II (14 Punkte)

**Der folgende Text stammt aus den Beschlüssen des Konzils von Konstanz** (zitiert nach: Josef Wohlmuth (Hrsg.), Dekrete der ökumenischen Konzilien. Band 2: Konzilien des Mittelalters, Paderborn u.a. 2002, S. 437 f.):

37. Sitzung  
26. Juli 1417

[...] Nach einem ordentlichen kanonischen Verfahren, in dem alles ordentlich verhandelt, sorgfältig geprüft und intensiv beraten wurde, verkündet, entscheidet und erklärt die heilige Generalsynode, welche die Universalkirche repräsentiert und in diesem Inquisitionsverfahren als Gerichtshof fungiert, durch dieses hier schriftlich niedergelegte Schlußurteil: Petrus de Luna – wie gesagt, Benedikt XIII. genannt – war und ist meineidig, ein Verursacher ständigen Ärger-  
5 nisses für die Universalkirche, ein Begünstiger und Beförderer des eingewurzelten Schismas und der tiefreichenden Spaltung und Teilung der heiligen Kirche Gottes, ein Behinderer von  
10 Frieden und Einheit dieser Kirche, ein schismatischer Störenfried und Häretiker, der vom Glauben abweicht und hartnäckig den Glaubensartikel «Eine heilige katholische Kirche» verletzt. Er ist hierin zum Ärgernis der Kirche Gottes unverbesserlich und allseits bekannt. Somit hat er sich jeden Titels, jeden Ranges und jeder Ehre und Würde unwürdig erwiesen. Er ist von Gott  
15 verstoßen und abgeschnitten und allen Rechts beraubt, das ihm als Papst und römischer Bischof und das der römischen Kirche zukommt; er ist von der katholischen Kirche wie ein verdorrt  
Glied abgeschnitten. Ihn, Petrus, beraubt die heilige Synode zur völligen Sicherheit, soweit er *de facto* für sich das Papsttum noch innehat, des Papsttums und des höchsten Bischofs-  
20 amtes der römischen Kirche sowie jeden Titels, Ranges, jeder Ehre, Würde, aller Benefizien und Ämter, sie setzt ihn ab, enthebt ihn davon und stößt ihn aus. Sie untersagt demselben, sich von nun an als Papst oder als römischer [Bischof] und *Summus Pontifex* [= höchster Priester] auszugeben, und entbindet jetzt und in Zukunft alle Christen von seiner Obödienz, von allem

ihm geschuldeten Gehorsam und von allen ihm gegenüber geleisteten Treueiden und eingegangenen Verpflichtungen. [...] Darüber hinaus erklärt die Synode und entscheidet, daß alle einzelnen Verbote sowie alle Verfahren, Urteile, Konstitutionen, Zensuren und überhaupt alle Akte, die durch ihn geschehen sind und dem Gesagten entgegenstehen könnten, ungültig sind; die Synode erklärt sie für ungültig, widerruft und annulliert sie, stets vorbehaltlich der übrigen Strafen, die das Recht in den erwähnten Fällen festsetzt.

### **Im Codex Iuris Canonici (1983) finden sich folgende Regelungen zu Papst und Bischofskollegium:**

Can. 331 – Der Bischof der Kirche von Rom, in dem das vom Herrn einzig dem Petrus, dem Ersten der Apostel, übertragene und seinen Nachfolgern zu vermittelnde Amt fort dauert, ist Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden; deshalb verfügt er kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.

Can. 332 – § 1. Volle und höchste Gewalt in der Kirche erhält der Papst durch die Annahme der rechtmäßig erfolgten Wahl zusammen mit der Bischofsweihe. Deshalb besitzt ein zum Papst Gewählter, der schon die Bischofsweihe empfangen hat, diese Gewalt vom Augenblick der Wahlannahme an. Wenn der Gewählte noch nicht Bischof ist, ist er sofort zum Bischof zu weihen.

§ 2. Falls der Papst auf sein Amt verzichten sollte, ist zur Gültigkeit verlangt, daß der Verzicht frei geschieht und hinreichend kundgemacht, nicht jedoch, daß er von irgendwem angenommen wird.

Can. 333 – § 1. Der Papst hat kraft seines Amtes nicht nur Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche, sondern besitzt auch über alle Teilkirchen und deren Verbände einen Vorrang ordentlicher Gewalt, durch den zugleich die eigenberechtigte, ordentliche und unmittelbare Gewalt gestärkt und geschützt wird, die die Bischöfe über die ihrer Sorge anvertrauten Teilkirchen innehaben.

§ 2. Der Papst steht bei Ausübung seines Amtes als oberster Hirte der Kirche stets in Gemeinschaft mit den übrigen Bischöfen, ja sogar mit der ganzen Kirche; er hat aber das Recht, entsprechend den Erfordernissen der Kirche darüber zu bestimmen, ob er dieses Amt persönlich oder im kollegialen Verbund ausübt.

§ 3. Gegen ein Urteil oder ein Dekret des Papstes gibt es weder Berufung noch Beschwerde.

[...]

Can. 336 – In dem Bischofskollegium, dessen Haupt der Papst ist und dessen Glieder kraft der sakramentalen Weihe und der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums die Bischöfe sind, dauert die apostolische Körperschaft immerzu fort; es ist zusammen mit seinem Haupt und niemals ohne dieses Haupt ebenfalls Träger höchster und voller Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche.

Can. 337 – § 1. Die Gewalt in Hinblick auf die Gesamtkirche übt das Bischofskollegium in feierlicher Weise auf dem Ökumenischen Konzil aus.

§ 2. Dieselbe Gewalt übt es durch eine vereinte Amtshandlung der auf dem Erdkreis verstreut weilenden Bischöfe aus, sofern diese Handlung als solche vom Papst in die Wege geleitet oder frei angenommen ist, so daß ein wirklich kollegialer Akt zustande kommt.

§ 3. Sache des Papstes ist es, gemäß den Erfordernissen der Kirche die Weisen auszuwählen und auszurichten, in denen das Bischofskollegium seine Aufgabe hinsichtlich der Gesamtkirche kollegial ausüben soll.

**1. Fassen Sie bitte den vorliegenden Text des Konzils von Konstanz zusammen und erläutern Sie den historischen Hintergrund dieses Konzils. (4 Punkte)**

Der (Gegen-)Papst Benedikt XIII: wird seines Amtes enthoben, da er ein «Begünstiger und Beförderer des eingewurzelten Schismas» sei und er den Glaubensartikel «Eine heilige katholische Kirche» verletze. Dies geschieht «nach einem ordentlichen kanonischen Verfahren» durch «die heilige Generalsynode». Benedikt wird verboten, den Titel des Papstes etc. zu tragen und als solcher zu handeln. Das Konzil löst alle Treueide und erklärt alle von Benedikts Handlungen für ungültig.

Zu Beginn des 14. Jahrhundert war das Papsttum unter starken Einfluss des französischen Königtums geraten siedelte für mehrere Jahrzehnte nach Avignon um. 1378 kam es dann zur Wahl von zwei Päpsten durch verschiedene Gruppen von Kardinälen. Das Nebeneinander von zwei und zeitweise sogar drei Päpsten hielt bis zum Konzil von Konstanz (1414-1418) an, dessen Ziel es war, diese Spaltung der Kirche in 2-3 Obödienzen zu beheben und die Einheit der Kirche wiederherzustellen, da sie eine Gefahr für die Heilsinstitution Kirche bedeutete. Zu diesem Zweck wurden alle drei Männer, die den Papsttitel beanspruchten, ihres Amtes enthoben oder zum Rücktritt gedrängt und es wurde ein neuer Papst gewählt.

**2. Beschreiben Sie bitte die Position von Papst und Bischofskollegium gemäss dem Codex Iuris Canonici (1983). Inwiefern sind Unterschiede erkennbar zur Situation beim Konzil von Konstanz. (6 Punkte)**

Der Papst ist gemäss Can. 331 CIC «Haupt des Bischofskollegiums, Stellvertreter Christi und Hirte der Gesamtkirche hier auf Erden» und «verfügt kraft seines Amtes in der Kirche über höchste, volle, unmittelbare und universale ordentliche Gewalt, die er immer frei ausüben kann.» Nach Can. 333 § 1 umfasst diese Gewalt auch alle «Teilkirchen und deren Verbände». Die umfassende Gewalt ergibt sich aus seiner Position in der Nachfolge Petri (Can. 331) und tritt durch rechtmässig erfolgte Wahl und Bischofsweihe ein (Can. 332 § 1). Das Bischofskollegium ist ebenfalls Träger der höchsten und vollen Gewalt in der Kirche, allerdings zusammen mit und niemals ohne sein Haupt, den Papst (Can. 336 § 1). Der Papst kann frei entscheiden, ob er persönlich oder im kollegialen Verbund handelt (Can. 333 § 2). Das Bischofskollegium handelt im ökumenischen Konzil (Can. 337 § 1) oder in einer vereinten Amtshandlung der weltweit verstreuten Bischöfe (Can. 337 § 2). Der Papst bestimmt hierfür den Rahmen (Can. 337 § 3).

Der zentrale Unterschied der Regelungen im Codex Iuris Canonici zum Handeln des Konzils in Konstanz liegt darin, dass in Konstanz das ökumenische Konzil ohne den Papst bzw. die Päpste gehandelt hat und das gegen deren Willen. Ein solches Handeln wird durch den Codex Iuris Canonici ausgeschlossen: Die Gewalt des Papstes in der Kirche ist absolut, so dass das Bischofskollegium nur mit seiner Zustimmung handeln kann. Ein Rücktritt des Papstes ist gemäss Can. 332 § 2 nur gültig, wenn der Amtsverzicht frei geschieht und hinreichend kundgemacht wird. Ein Rücktritt auf Drängen des Konzils oder eine Absetzung sind demnach nicht möglich. Einzig die Abhängigkeit des Papstamtes von einer rechtmässig erfolgten

Wahl (Can. 332 § 1) bildet eine gewisse Schranke insofern, als eine rechtmässige Wahl mehrerer Päpste zur selben Zeit nach dem kanonischen Recht unmöglich ist.

**3. Erläutern Sie bitte, wie sich der päpstliche Primat in der Geschichte herausgebildet hat. (4 Punkte)**

Ansprüche auf einen Vorrang des römischen Bischofs werden bereits früh in der Kirchengeschichte erhoben und knüpften an die Besonderheit Roms als Wirkungsort zweier zentraler Apostel (Petrus und Paulus), als Hauptstadt des römischen Reichs und als einziges lateinisches Patriarchat an. Bereits im Clemensbrief (95) ermahnte die christliche Gemeinde von Rom diejenige in Korinth über die Amtsverfassung. Am Ende des 2. Jahrhunderts beanspruchte Papst Viktor I. die Lehrbefugnis für die gesamte Kirche. Ab 385 sind zudem Dekretalen dokumentiert, welche den Normierungsanspruch des Papstes aufzeigen. Der römische Kaiser Valentinian III. setzte 445 den Jurisdiktionsprimat des römischen Bischofs fest. Nach dem Untergang des weströmischen Reiches gewann der Papst im Westen durch die Verbindung mit der fränkischen Herrschaft (Taufe Chlodwigs 498/508; Unterstützung des Dynastiewechsels zu den Karolingern 751; Kaiserkrönung Karls des Grossen 800) an Bedeutung. Gefälschte Texte (Konstantinische Schenkung; pseudoisidorische Dekretalen) wurden im Frühmittelalter herangezogen, um den Primat des Papstes zu untermauern. Durch den Aufbau einer Administration mit besonders herausgehobenen Kardinälen wurde die Regierbarkeit der Kirche gestärkt. Im 11. Jahrhundert war es Gregor VII., welcher im Dictatus papae eine umfassende Herrschaftsposition des Papstes gerade auch innerhalb der Kirche beanspruchte. In der folgenden Zeit und bis ins frühe 14. Jahrhundert wird der Herrschaftsanspruch zunehmend gesteigert und insbesondere auch mittels Dekretalen durchgesetzt.

**Aufgabe III (10 Punkte)**

**Der protestantische Theologe und Kirchenpolitiker Philipp Melanchthon (1497–1560) argumentierte in seiner «Rede von dem Ansehen der Gesetze» von 1538** (zitiert nach: Philipp Melanchthon's Werke, in einer auf den allgemeinen Gebrauch berechneten Auswahl. Fünfter Teil, hrsg. v. F. A. Koethe, Leipzig 1830, S. 146–155, 147 f.):

[...] Vorerst nun will ich den Grund entkräften, den man gewöhnlich entgegen stellt: Christen nämlich müßten durch das Wort Gottes sich regieren lassen, weßhalb man die Nothwendigkeit des göttlichen Worts bei bürgerlichen Rechtsfällen behauptet. Entschieden und klar ist die Antwort in Bezug auf das äußerliche Leben, z. B. auf Speise, Arzneimittel, Baukunst, daß nämlich die Christen in dieser Hinsicht auch durch das Wort Gottes, aber durch das allgemeine, bestimmt werden, in wiefern es nämlich den Gebrauch dieser Dinge, als von Gott gebilligt, ja diese Dinge selbst als Gottes Gaben, zu unserm Nutzen verordnet, darstellt. Wie übrigens weder der Arzt, noch der Baukünstler die Regeln ihrer Künste aus der Schrift entlehnen, so hat auch der Gesetzgeber in Bezug auf bürgerliche Angelegenheiten nicht nöthig, außer der allgemeinen Grundregel, sein System selbst aus der Schrift zu nehmen. Denn das Evangelium, da es eigentlich das ewige und geistige Leben verkündigt, verändert weder, noch erschüttert es die äußere Verwaltung oder die Staatsverfassung, [...]. [...] eben so ist die gesammte Staatsverfassung gleichsam ein Haus, mit wunderbarer Kunst von Gott erbaut, durch obrigkeitliche Gesetze, äußere Ordnung, Verträge, Rechtspflege, Zucht, Strafen, Vertheidigungsmittel verwahrt und gesichert. Obgleich mit solchen Mauern umzäunt und umschirmt, können wir dennoch Gottes uns

bewußt werden, und uns überzeugen, diese Staatsverfassung, zur Sicherung dieses Lebens bestimmt, sei gleichsam ein von Gott erbautes Haus, und es hängt in Bezug auf das geistige und ewige Leben Nichts davon ab, ob dieses Haus, d. i. die Staatsverfassung von Mose, oder andern Gesetzgebern, so zu sagen, aufgebaut sei, wenn sie nur mit dem Naturrecht übereinstimmt. [...]

**Erläutern Sie bitte das Verhältnis des Protestantismus zum Recht. Nehmen Sie dabei Bezug auf die theologischen und politischen Hintergründe und ordnen Sie die Quelle in diesen Kontext ein. (10 Punkte)**

Die Reformation richtete sich gegen eine Kirche und kirchliche Praktiken wie den Ablasshandel, die sich aus der Sicht der Reformatoren von der göttlichen Botschaft entfernt hatten. Allein die göttlich inspirierte Bibel sollte für Christen in ihrem Glauben massgeblich sein (*sola scriptura*). Die Kirche als – nach katholischem Verständnis – heilsvermittelnde und damit einhergehend menschliches Verhalten beurteilende Institution, habe keine Grundlage in der göttlichen Botschaft und könne daher keine Verbindlichkeit beanspruchen. Allein durch seinen Glauben (*sola fide*) und unmittelbar durch Gottes Gnade (*sola gratia*) könne der Mensch Rechtfertigung erlangen. Dem entspricht es auch, dass Martin Luther sich ablehnend über das kirchliche Recht äusserte und auch öffentlich kirchenrechtliche Schriften verbrannte. Würden sich alle Menschen also immer vollständig im Sinne des göttlichen Wortes verhalten, wäre aus Perspektive der Reformation eine rechtliche Ordnung überflüssig. In der Tat gab es radikale Strömungen, welche die Geltung von Recht bestritten und behaupteten, dass allein die Bibel Massstab des Handelns sein sollte.

Genau mit dieser Position beschäftigte sich Melanchthon im vorliegenden Text: Es werde behauptet, dass das göttliche Wort bei bürgerlichen Rechtsfällen anzuwenden sei (Z. 1-3). Melanchthon widerspricht dieser Position: Genauso wie Ärzte ihre Kunst nicht am Text der Bibel orientierten und ihre Tätigkeit dennoch von Gott gebilligt sei, so müssten sich Gesetze nicht ausschliesslich an der Bibel orientieren (Z. 7-10). Das Evangelium sei auf das «ewige und geistige Leben» gerichtet und betreffe daher grundsätzlich nicht die Staatsverfassung (Z. 10-11). Die Staatsverfassung ist «von Gott erbaut» und wird durch die obrigkeitliche Zwangsordnung gesichert (Z. 12-14). Solange die Ordnung mit dem Naturrecht übereinstimme (Z. 18-19), halte sie den Menschen nicht vom geistigen und ewigen Leben ab (Z. 17). Melanchthon zeichnet hier also einen Rahmen göttlichen Naturrechts, innerhalb dessen die Obrigkeit durch Gesetz, Strafe etc. Ordnung schaffen kann (und soll).

Für eine solche Position sprechen in der Situation der Reformation insbesondere auch folgende zwei Argumente: (1) Durch ein Wegfallen allen Rechts und allen staatlichen Zwangs würden Chaos und Unsicherheit drohen, da Menschen sich erfahrungsgemäss nicht immer wie perfekte Gläubige verhalten. Recht dient also der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. (2) Ausserdem benötigte die Reformationsbewegung auch Schutz gegenüber der katholischen Kirche, dem Kaisertum und katholischen Territorialherren. Die Reformation hatte nur Erfolgsaussichten, wenn sie von weltlichen Herrschaftsträgern gestützt wurde. Diese Unterstützung ist unwahrscheinlich, würde die Reformation zugleich die Aufhebung ebendieser weltlichen Herrschaft fordern. Vielmehr hatten weltliche Herrschaftsträger ein Interesse an der Verstärkung ihrer Herrschaft, indem sie Regelungs- und Vollzugszuständigkeiten der Kirche übernahmen. Diese Position wird in der vorliegenden Quelle gestützt, wenn der Obrigkeit

ein grosser Regulierungsspielraum eingeräumt wird.

Auch heute ist in protestantischen Kirchen die rechtliche Erfassung des Glaubensbereichs sehr schwach ausgeprägt. Die Legitimation von Recht zu organisatorischen Zwecken und zur Regelung des diesseitigen Zusammenlebens wird aber nicht bestritten.

#### **Aufgabe IV (9 Punkte)**

##### **Im Liber Extra findet sich folgender Rechtstext (X.4.7.1):**

*Wenn einer mit einer zweiten Frau die Ehe schliesst, während seine Ehefrau lebt, darfer sich nicht auf Antrag von der zweiten Frau trennen, nachdem die erste gestorben ist.*

Alexander III. an den Abt von St. Alban.

5 Es ist Uns berichtet worden, dass ein gewisser O., der eine Ehefrau hatte, sich mit einer anderen Frau, die davon nichts wusste, verbunden und mehrere Kinder mit ihr gezeugt hat. Aber als die erste Frau gestorben war, versuchte er sich von der zweiten zu trennen mit der Begründung, dass es ihm, während seine Ehefrau lebte, nicht erlaubt gewesen wäre, sich mit ihr zu verbinden.

10 Die Canones schreiben vor, dass keiner mit einer Frau die Ehe schliessen darf, mit welcher er zuvor Ehebruch begangen hat, und besonders mit einer, der er sein Wort gegeben hat, während seine Frau am Leben war, oder mit einer, welche den Tod der Ehefrau geplant hat. Aber diese Frau wusste nicht, dass er eine lebende Frau hat. Auch ist es nicht angemessen, dass dieser Mann, der wissentlich gegen die Canones gehandelt hat, von seiner List profitieren soll.

15 Wir antworten daher auf Deine Frage wie folgt: Wenn nicht die Frau um die Scheidung bittet, sollen sie nicht auf Antrag des Mannes getrennt werden, weil er dann einen Vorteil aus seinem Verbrechen ziehen würde.

#### **1. Bitte fassen Sie die Quelle zusammen und ordnen Sie den Text einem Normtypus zu. (3 Punkte)**

Beim Quellentext handelt es sich um eine Dekretale aus dem Liber Extra. Dekretalen sind Entscheidungen des Papstes in einem Einzelfall (meist auf Anfrage eines Bischofs), die aber Geltung über den Einzelfall hinaus in allen ähnlich gelagerten Fällen beanspruchen. Sie bilden zusammen mit den Konzilskanones die wichtigsten kirchenrechtlichen Normen des Mittelalters und dominierten vor allem vom 12. bis ins frühe 14. Jahrhundert die Rechtsetzung in der Kirche.

Konkret beurteilt hier Papst Alexander III. einen Fall, der ihm vom Abt von St. Alban vorgelegt wurde. Darin geht es um einen verheirateten Mann, der mit einer zweiten Frau Ehe schliesst und Kinder hat. Nach dem Tod seiner ersten Frau versucht er sich von der zweiten mit dem Argument zu trennen, dass er keine zweite Ehe hätte eingehen dürfen. Der Papst entscheidet nun, dass, weil die zweite Frau von der bestehenden Ehe nichts wusste, der Mann nicht von seiner List profitieren dürfe und dass das Paar nur getrennt werden soll, wenn die Frau das wünscht.

**2. Welche kirchenrechtliche Grundwertung bildet den Hintergrund der Rechtsfrage, die im Text erörtert wird? (2 Punkte)**

Die Ehe ist nach römisch-katholischem Recht ein Sakrament, eine unauflösbare und ausschliessliche Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau. Weil der Mann bereits eine Ehe geschlossen hatte, hätte er daher zu Lebzeiten seiner ersten Frau keine andere Ehe schliessen dürfen. Hier stellt sich die Frage nach einer Ausnahme von diesem Grundsatz.

**3. Welche grundlegenden rechtlichen Konzepte, die auch für heutige weltliche Rechtsordnungen prägend sind, lassen sich in der Norm erkennen? Inwiefern sind diese typisch für das kirchliche Recht? (4 Punkte)**

Die Entscheidung des Papstes spricht unterschiedliche Aspekte des Grundsatzes von *Treu und Glauben* an: Der Mann wird vom Recht hier nicht geschützt, weil er *rechtsmissbräuchlich* handelt, wenn er sich auf die Illegalität eines Zustands beruft, den er mit Wissen und Willen herbeigeführt hat. Die zweite Frau hingegen wird geschützt, indem sich der Mann nicht ohne ihren Willen von ihr trennen darf: Entscheidet sie sich für die Trennung, würde die gewöhnliche kirchenrechtliche Ordnung eingehalten, entscheidet sie sich dagegen, wird ihr *guter Glaube* geschützt. Insgesamt zeigt sich eine Orientierung an der *Schuldhaftigkeit* des Verhaltens (Frage nach *Vorsatz*).

Diese Verantwortlichkeits- und Schuldorientierung ist entscheidend und typisch für die kirchenrechtliche Ordnung. Die Kirche wird verstanden als heilsvermittelnde Institution und muss daher gegenüber dem einzelnen Menschen für materielle Gerechtigkeit sorgen. Würde jemand bestraft, der ohne Kenntnis über die Unzulässigkeit (und ohne zurechenbare Möglichkeit der Kenntnis) sich in einer bestimmten Weise verhält, liefe das der Gerechtigkeitsorientierung zuwider, da er für Zufall oder das unverantwortete Verhalten Dritter zur Rechenschaft gezogen würde.